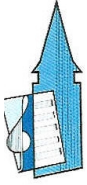


Kirchenchor St. Mauritius Kriegstetten

Statuten 2016

Teilrevision der Statuten von 2008



beschlossen von der Generalversammlung am 28. Januar 2017.

Vorbemerkung: Der Einfachheit halber wird in diesen Statuten darauf verzichtet, immer die männliche und weibliche Form bei den Bezeichnungen zu nennen. Die verwendete männliche Form gilt immer auch für die weibliche.

1. Name

Der **Kirchenchor St. Mauritius Kriegstetten** ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Kriegstetten. **Im Weiteren als „Chor“ bezeichnet.** Er wurde 1894 gegründet.

2. Zweck

Der **Chor** hilft mit, die Gottesdienste der Pfarrei musikalisch und liturgiegerecht zu gestalten. Es ist seine besondere Aufgabe, die innere und äussere Teilnahme der Gläubigen durch die Pflege des Gemeindegesanges und wertvoller Chorwerke fördern.

Im Dienste der Pfarreigemeinschaft stehen auch Offene Singen, Geistliche Konzerte, weltliche Gesänge und die Mitgestaltung weltlicher Anlässe.

3. Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bezirkscäcilienverbandes Solothurn, Lebern, Wasseramt und gehört damit dem KirchenMusikVerband (KMV) des Bistums Basel an.

4. Mitgliedschaft

Der **Chor** besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern (Gönner).

4.1 Aktivmitglieder:

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer bereit ist, regelmässig die Proben zu besuchen und sich bei den Aufgaben und Einsätzen des Chores zu engagieren. Die Aufnahme erfolgt an der Generalversammlung. Es besteht die Möglichkeit, als „Sänger oder Sängerin auf Zeit“ mitzuwirken.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zuhanden der Generalversammlung mitzuteilen. Aktivmitglieder, die das Vereinsleben in schwerwiegender Weise stören, können von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4.2 Ehrenmitglieder:

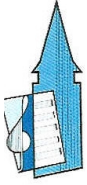
Wer sich in besonderer Weise um den Verein und/oder die Kirchenmusik verdient gemacht hat, kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes (mit Dreiviertelmehrheit) zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglied wird automatisch, wer 25 Jahre im Chor mitgesungen hat.

4.3 Ehrungen

Für langjährige Mitgliedschaft 20, 30, 40, 50, 60 Jahre, guten Probenbesuch und besondere Verdienste werden an der Generalversammlung Anerkennungen vorgenommen; über Art und Umfang der Präsente entscheidet der Vorstand.

Die Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft nach Vorgaben des KMV Basel sind im Anhang zu den Statuten festgehalten.



5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Musikkommission
- die Revisionsstelle (2 Mitglieder)
- Chorversammlungen / Höcks anlässlich der Chorproben.

5.1 Generalversammlung:

Die aktiven Sängerinnen und Sänger bilden die Generalversammlung. Diese tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladungen müssen schriftlich und 14 Tage zuvor unter Angabe der Traktanden verteilt oder verschickt werden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind 8 Tage vorher an das Präsidium einzureichen.

Die ordentlichen Traktanden umfassen:

- Protokoll
- Jahresberichte
 - a) des Dirigenten
 - b) des Präsidenten
- Rechnungswesen
 - a) Rechnungsablage,
 - b) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Mutationen
- Wahlen
- Ehrungen
- Jahresprogramme
 - a) Chorleiter
 - b) Präsident
- Worte des Präses
- Verschiedenes

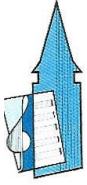
Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn dies der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn ein Drittel der Aktivmitglieder ein schriftliches Gesuch mit Traktandenliste und Unterschriften dem Präsidium einreicht.

5.2 Vorstand:

Die Generalversammlung wählt den Vorstand für die Amtsdauer von drei Jahren. Er vollzieht die Vereinsbeschlüsse und ist zuständig für Aufgaben, die nicht der Generalversammlung übertragen sind. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber. **Das Präsidium kann auch als Co-Präsidium geführt werden.**

Dem Vorstand gehören an:

- der Präsident und der Vizepräsident **bzw. die Mitglieder des Co-Präsidiums**
- der Pfarrer oder der Gemeindeleiter oder ein anderes Mitglied des Seelsorgeteams
- der Chorleiter
- der Organist
- der Aktuar
- der Kassier
- der Bibliothekar
- der Webmaster
- Beisitzer



beschlossen von der Generalversammlung am 28. Januar 2017.

- Der Präsident **bzw. ein Mitglied des Co-Präsidiums** leitet die Sitzungen und Versammlungen und vertritt den Verein nach aussen.
- Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.
- Der Pfarrer oder der Gemeindeleiter oder ein anderes Mitglied des Pfarreiteams steht dem Verein in spirituellen Belangen zur Seite. Er gehört dem Vorstand von Amtes wegen an.
- Der Chorleiter gestaltet die Proben und leitet die Aufführungen. Er empfiehlt die Wahl der Chorwerke und nimmt seine Aufgabe nach den vorhandenen kantonalen/regionalen Richtlinien wahr. Er gehört dem Vorstand von Amtes wegen an.
- Der Aktuar führt die Sitzungs- und die Versammlungsprotokolle. Er erledigt die Schreibearbeit, führt das Mitgliederverzeichnis nach und erstellt die Telefonliste.
- Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen. Bei besonderen Anlässen kann er Unterstützung anfordern.
- Der Bibliothekar betreut das Notenmaterial, führt ein Bestandsverzeichnis und unterstützt den Chorleiter durch das Bereitstellen der Noten für Proben und Auftritte.
- Der Vorstand genehmigt Honorare für Solisten und Instrumentalisten bei besonderen Aufführungen.
- Der Webmaster ist verantwortlich für die Aktualisierung der Homepage des Chores.
- Der Vorstand kümmert sich um die Werbung neuer Mitglieder.
- Der Vorstand beauftragt ein Chormitglied, die Absenzen Kontrolle zu führen.
- Zeichnungsberechtigung für alle rechtsverbindlichen Dokumente: Präsident, Vizepräsident, **bzw. ein Mitglied des Co-Präsidiums**, Kassier, Aktuar zu zweien.

Es können auch mehrere Aufgaben von einer Person übernommen werden.

5.3 Revisionsstelle

Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden.

5.4 Musikkommission

Die Musikkommission erstellt das kirchenmusikalische Programm. Sie trifft sich zweimal pro Jahr. Bei besonderen Anlässen klärt sie die finanziellen Folgen ab.

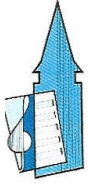
Sie besteht aus

- Dem Chorleiter
- dem Präses
- dem Präsidenten **bzw. einem Mitglied des Co-Präsidiums**
- dem Organisten
- dem Bibliothekar
- zwei Chormitgliedern

Die Stimmlagen sollten nach Möglichkeit vertreten sein.

5.5 Chorversammlungen (Höcks)

Laufende Geschäfte, die der Vorstand nicht allein entscheiden kann, werden dem Chor anlässlich der Proben vorgelegt. Die Höcks dienen auch dem geselligen Beisammensein.



beschlossen von der Generalversammlung am 28. Januar 2017.

6. Rechnungswesen

Die Vereinskasse wird gebildet:

- aus den jährlichen Beiträgen der Aktiv- und Passivmitgliedern
- aus dem jährlichen Beitrag der Kirchgemeinde
- **aus Konzerterlösen**
- aus allfälligen Schenkungen

Der Jahresbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder wird alljährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

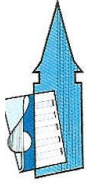
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Vorstand hat die Kompetenz, bei ausserordentlichen Ausgaben über einen jährlich einmaligen freien Betrag von Fr. 500.- zu verfügen.

7. Schlussbestimmungen

Statutenänderungen können nur an der Generalversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.

Das inventarisierte Vermögen soll von der Kirchgemeinde verwaltet werden und später einem neuen Chor mit gleicher Zielsetzung zur Verfügung stehen.



beschlossen von der Generalversammlung am 28. Januar 2017.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom **28. Januar 2017** beschlossen. Sie ersetzen jene von **2008**.

Der Vorstand:
Datum/Unterschrift

Mitglied des Co-Präsidioms

Mitglied des Co-Präsidioms

Aktuarin

Die obgenannten Statuten wurden genehmigt:

Für die Pfarrei

Datum/Unterschrift

Gemeindeleiter

Für die Kirchgemeinde

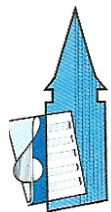
Datum/Unterschrift

Präsident

Für den Bezirkscäcilienverbandes Solothurn, Lebern, Wasseramt

Datum/Unterschrift

Präsidentin



Anhang zu den Statuten 2016

- **Absenzen**
Sängerinnen und Sänger, die am Besuche einer Probe oder Aufführung verhindert sind, entschuldigen sich vorher bei einem Vorstandsmitglied.
- **Dispensation**
Ist ein Aktivmitglied über längere Zeit am Besuch von Proben und Auftritten verhindert, kann es vom Vorstand dispensiert werden. Während dieser Zeit hat das Chormitglied dem Verein gegenüber keine Verpflichtungen und Rechte. Eine Dispens soll zwei Jahre nicht überschreiten. Nach Ablauf dieser Zeit erlischt die Mitgliedschaft.
- **Personalblatt**
Bei der Aufnahme in den Chor werden die Personalien des neuen Mitgliedes aufgenommen. Es wird ein Personalblatt erstellt.
- **Ehrungen**
Der Kirchenchor ehrt Sängerinnen und Sänger nach Vorgaben des KMV Basel¹, die viele Jahre im Verein aktiv gesungen haben, dies für
 - 20 Jahre mit der Abgabe der Silber-Medaille des KMV Basel
 - 30 Jahre mit der Abgabe der Gold-Medaille des KMV Basel
 - 40 Jahre mit der Überreichung der Bischöflichen Medaille "fidei ad meritis").
- **Chorgottesdienst**
Der Chor gedenkt jedes Jahr in einem Gottesdienst der verstorbenen Mitglieder.
- **Ausflüge**
Der Vorstand oder von ihm beauftragte Chormitglieder organisieren
 - jährlich einen eintägigen Ausflug
 - einen Sommerbummel vor den Sommerferien
 - alle 5 Jahre die traditionelle mehrtägige ReiseAngehörige von Sängerinnen und Sängern sind zu den Ausflügen eingeladen.
- **Veranstaltungen**
 - Pro Jahr finden **in der Regel** 3 Höcks statt.
 - Nach Möglichkeit findet jedes Jahr ein Singtag statt.
- **Besonderes**
 - Geburtstage von Chormitgliedern werden mit einem Lied nach Wunsch während der Probe gefeiert.
 - Beim Hinschied einer aktiven Sängerin oder eines aktiven Sängers, gestaltet der Chor nach Absprache mit den Angehörigen den Gottesdienst mit.
- **Der Chor kann für die Administration eine geeignete Vereinssoftware einsetzen.**

¹ In der Zeitschrift „Musik & Liturgie“, Nr. 4/04 (S.30/31) ist in Tabellenform die Praxis der Ehrungen dargestellt.